

### Gründe für die Verbandsklage

Natürlich stellt sich die berechnigte Frage: Warum gerade im Renchtal und nicht auch anderswo? Denn auch in anderen Regionen des Schwarzwaldes gibt es ähnlich hochwertige Landschaften. Doch gilt es mit dem Instrument der Verbandsklage sehr sorgfältig umzugehen. Nicht nur die örtliche Eingriffssituation, sondern auch der zeitliche Verfahrensstand muss stimmen, wenn eine Klage Erfolg haben soll. Genau das ist bei den umstrittenen Standorten der Fall:

- Das Landschaftsbild mit den Blickbeziehungen von der Schwarzwaldhochstraße ins Rheintal und zu den Vogesen ist unstrittig von herausragender Bedeutung,
- demgegenüber steht eine geringe bis allenfalls mittlere Windhöufigkeit, die nur unzureichend belegt scheint,
- die Anlagen passen aufgrund ihres industriellen Charakters nicht zu den Zielen des nahe gelegenen Nationalparks,
- die geplanten Standorte liegen überwiegend in einem Landschaftsschutzgebiet,
- das Renchtal ist bisher von Windrotoren und anderen technischen Bauten unberührt, es gibt keinerlei Vorbelastungen.

Die das Renchtalbecken umgrenzenden Kammlagen sind aus Gründen des Auerhuhn-Schutzes oder ihrer Lage im Nationalpark für Windkraftanlagen tabu. Andere Standorte kommen nicht infrage, da die Grundeigentümer ihre Flächen nicht zur

Verfügung stellen, oder weil dort schlichtweg zu wenig Wind weht. Insofern bliebe bei einem Erfolg der Verbandsklage tatsächlich ein großräumig von technischen Einrichtungen unbelasteter Landschaftsraum erhalten, wie es der Schwarzwaldverein in seinem Positionspapier „Energie und Landschaft“ von Anfang an gefordert hat. Mit der Zunahme andernorts genehmigter Windkraftstandorte werden solche unberührten Landschaftsteile immer seltener - und damit auch immer wertvoller. Nicht von ungefähr wirbt die Nationalpark-Region, zu der auch die Renchtal-Gemeinden gehören, mit dem Nebeneinander von Wildnis und traditioneller Kulturlandschaft.

### Der Stellenwert der Landschaft

Dem Schwarzwaldverein geht es bei der Klage nicht primär um den Einzelfall, sondern generell um den Stellenwert des Landschaftsschutzes und insbesondere des Landschaftsbildes im Abwägungsprozess bei Windkraft-Genehmigungsverfahren. Deshalb wird er in seiner Klagebegründung genau seine eigenen Belange in den Vordergrund stellen, auch wenn von Mitklägerseite noch andere Argumente angeführt werden, wie beispielsweise zu geringe Siedlungsabstände oder möglicherweise vernachlässigte Artenschutz-Untersuchungen.

Der Ausgang des Verfahrens ist offen. Es ist nicht auszuschließen, dass das zuständige Verwaltungsgericht eher nach formalen als

nach inhaltlicher Entscheidung das Gericht schließlich über den Fall ist es die Möglichkeit einer des Schutzes von den des Vorkreuren O Ausgang Hinweisen kraft-The und spe zu erwar verein v ziehen s dass au ven, Beh scheidung

#### Info

Der eine schu Rech letz Klage dun Info ww nat

## Berggottesdienst des Schwarzwaldvereins hat Nachklang